

hat daher — auch wenn sie sich der Formel „Behebung des Bescheides“ bediente — in Wahrheit das Verfahren eingestellt und damit eine auch verfahrensrechtlich unzulässige Erledigung getroffen. Wollte man dem Standpunkt der Behörde beipflichten, könnte jedes Ansuchen um eine zeitgebundene Erledigung dadurch vereitelt werden, daß die Behörde das Ansuchen zunächst nicht erledigt, dann abweist und schließlich die Berufungsbehörden den Antrag als gegenstandslos bezeichnen. Dem Antragsteller wäre es dadurch verwehrt, durch Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die Unrechtmäßigkeit des behördlichen Verhaltens feststellen zu lassen. Dies zeigt deutlich, daß dem Beschwerdeführer durch den Bescheid der belangten Behörde eine Sachentscheidung verweigert worden ist, auf die er Anspruch hatte. Dadurch aber hat die Behörde das Recht des Beschwerdeführers auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verletzt. Der angefochtene Bescheid war demnach aufzuheben.

3130

Prüfung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 26. April 1950, LGBl. Nr. 29, betreffend die Wiederingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften. Verweisung auf andere Kundmachungen. Unbestimmtheit des Gesetzesbefehls.

Erk. v. 14. Dezember 1956, G 30/56.

Das Niederösterreichische Landesgesetz vom 26. April 1950, LGBl. f. Niederösterreich Nr. 29, betreffend die Wiederingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften im Land Niederösterreich wird zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung wird mit Ablauf des 14. Dezember 1957 wirksam.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten infolge dieser Aufhebung nicht wieder in Kraft.

Sachverhalt:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Verfahren über die Beschwerde des Ing. Richard G. gegen die Bescheide der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14. April 1956, Zl. I/5-399/11-56, und vom 24. April 1956, Zl. I/5-400/10-56, die Frage zu entscheiden, ob diese beiden Bescheide, mit denen der Newag auf Grundstücken des Beschwerdeführers Leitungsrechte eingeräumt wurden, gesetzlich gedeckt sind. Die angefochtenen Bescheide stützen sich auf das niederösterreichische Landesgesetz vom 26. April 1950, LGBl. Nr. 29, mit dem „alle Vorschriften über das Elektrizitätswesen, deren Wirksamkeit ab 20. Oktober 1948 erloschen ist, als landesgesetzliche Vorschriften für das Land Niederösterreich in Wirksamkeit gesetzt“ wurden.

Bei der Beratung über die Beschwerde sind nun Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des erwähnten Landesgesetzes aufgetaucht.

Zur Prüfung dieser Bedenken hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen das Verfahren nach Art. 140 B.-VG. eingeleitet.

Entscheidungsgründe:

Die österreichischen Vorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätsrechtes wurden in der Okkupationszeit durch das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I S. 1451 (1. Einführungsverordnung vom 26. Jänner 1939, DRGBl. I S. 83 bzw. Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 156/1939), vorerst zum Teile und dann weiterhin durch die 2. Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1940, DRGBl. I S. 202 — mit Ausnahme des Enteignungsverfahrens — ersetzt. Diese Vorschriften wurden durch § 2 R.-ÜG., StGBI. Nr. 6/1945, als vorläufige österreichische Rechtsvorschriften in Geltung gesetzt, da ihnen keines der im § 1 R.-ÜG. aufgezählten Rezeptionshindernisse den Weg in die österreichische Rechtsordnung verlegte. Durch das Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945 über einige Abänderungen der Vorläufigen Verfassung StGBI. Nr. 196 wurden mit Wirksamkeit vom 21. Oktober 1945 die Provisorischen Landesregierungen der einzelnen Länder mit dem vorläufigen Recht zur Erlassung von Landesgesetzen ausgestattet; für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz wurde die Zuständigkeitsverteilung des B.-VG. in der Fassung von 1929 als maßgebend erklärt. Mit diesem Tage, dem 21. Oktober 1945, trat nun neuerlich das schon mehrfach aktuell gewesene Problem auf, die einzelnen Rechtsvorschriften den wieder wirksam gewordenen Zuständigkeitsbereichen zuzuordnen. Da die Oktober-Novelle zur Vorläufigen Verfassung 1945 keine neuen Übergangsbestimmungen aufgestellt hatte, konnte sich auch diese übergangsweise Einreihung der einzelnen Rechtsvorschriften nach keinen anderen Grundsätzen als nach jenen vollziehen, die durch die §§ 2 bis 6 VerfÜG. v. 1. Oktober 1920 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 368/1925 aufgestellt worden waren (Verfassungsgerichtshof Erk. Slg. Nr. 1882 und 2148). Das Elektrizitätswesen ist in der Kompetenzfrage einmal nach Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. und im übrigen nach Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. zu beurteilen. Aber auch der Kompetenzbestimmungsgrund des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. („aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“) kommt sehr stark in Betracht. Auf die nach Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. zu beurteilenden Angelegenheiten fand § 3 Abs. 2 VerfÜG. 1920 Anwendung, so daß diese Vor-

schriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens noch durch drei Jahre in Geltung blieben und am 20. Oktober 1948 ihre Wirksamkeit verloren. Seither war die Landesgesetzgebung befugt, die Angelegenheit frei zu regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Art. 12 B.-VG. zustehenden Rechte zur Grundsatzgesetzgebung Gebrauch macht (Verfassungsgerichtshof Erk. Slg. Nr. 2148). Im Sinne dieser Verfassungslage hat das Land Niederösterreich das Gesetz vom 26. April 1950, LGBI. Nr. 29, erlassen, welches bestimmt, daß „alle Vorschriften über das Elektrizitätswesen, deren Wirksamkeit ab 20. Oktober 1948 erloschen ist, als landesgesetzliche Vorschriften für das Land Niederösterreich in Wirksamkeit gesetzt“ werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erk. Slg. Nr. 2148 eine die Kompetenz des Landesgesetzgebers bestreitende Anregung, in die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Landesgesetzes einzugehen, abgelehnt. Inzwischen ist aber das Erk. v. 6. Dezember 1954, Slg. Nr. 2750, ergangen. Daraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, dieses niederösterreichische Landesgesetz von einem anderen, inhaltlichen Gesichtspunkte her auf seine Vereinbarkeit mit dem B.-VG. zu untersuchen.

Der Verfassungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Den Vorschriften der Art. 49 und 97 B.-VG. über die Publikation der Gesetze liegt der rechtsstaatliche Gedanke der Publizität des Gesetzesinhaltes zugrunde. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen muß. Wenn der Zweck der Rechtsordnung darin besteht, den Menschen durch die Vorstellung der Norm zu einem normgemäßen Verhalten zu veranlassen, so ist der Gesetzgeber gehalten, die Möglichkeit einer solchen Vorstellung zu geben. Wann dies der Fall ist, läßt sich in allgemeiner Weise nicht sagen. Es mag zutreffen, daß unter Umständen auch die Verweisung auf Rechtsvorschriften, die im ehemaligen Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder oder im Deutschen Reichsgesetzblatt kundgemacht worden sind, den Anforderungen, die an die Bekanntmachung des Gesetzesinhaltes gestellt werden müssen, nicht entsprechen wird. Gleichwohl wird nicht jede Verweisung auf andere Kundmachungen unzulässig sein. Eine Forderung, daß in jedem Falle der Gesetzesinhalt unmittelbar verlautbart zu werden hat, würde über das Ziel schießen.

Hier aber muß festgestellt werden, daß der Landesgesetzgeber ein ganzes Rechtsgebiet, so wie es an einem bestimmten Tage in Geltung gestanden war, und welches aus zahlreichen Vorschriften zusammengefügt war, welche zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen und in verschiedenen Publikationsorganen verlautbart worden waren,

wieder in Wirksamkeit zu setzen versucht hat. Dieses Rechtsgebiet wurde anderen Rechtsgebieten gegenüber, insbesondere den dem Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. zuzuordnenden, durch den unbestimmten Begriff („deren Wirksamkeit ab 20. Oktober 1948 erloschen ist“) abgegrenzt, welcher keine verlässliche Antwort auf die allfälligen, in der Praxis auftauchenden Fragen gestattet. Eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten sind, ist keine verbindliche Norm. Es mag sein, daß im Gefolge der Rechtsentwicklung und durch Rechtsüberleitungen auf verfassungsrechtlicher Ebene Zustände der Rechtsunsicherheit eintreten. Für die Anforderungen, denen ein Gesetzesbeschluß des einfachen Gesetzgebers zu entsprechen hat, folgt hieraus nichts. Der Landesgesetzgeber hat hier nicht einmal die einzelnen Rechtsquellen bekanntgegeben, die wieder in Kraft gesetzt werden sollten. Bei der Verhandlung am 12. Dezember 1956 hat der Vertreter der Niederösterreichischen Landesregierung darauf verwiesen, daß die in Betracht kommenden Gesetze allesamt im Gesetzblatt für das Land Österreich oder im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden seien. Das trifft nicht zu. So wurde beispielsweise die wichtige Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Juni 1940 nur im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 143 kundgemacht. Auch die Stromlieferungsbedingungen gehen auf eine Anordnung des „Generalinspektors für Wasser und Energie“ vom 27. Jänner 1942, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 39, zurück, welchem durch den „Führererlaß“ vom 29. Juli 1941, DRGBl. 1941 I S. 467, umfassende Verordnungsvollmachten erteilt worden waren.

Der Verfassungsgerichtshof gelangte zum Ergebnis, daß dadurch, daß die Normen, deren Inkraftsetzung beabsichtigt war, bloß generell durch ein Sachgebiet und einen bestimmten Geltungstag beschrieben worden sind, eine Individualisierung des Gesetzesbefehles, wie sie von einem rechtsstaatlichen Gesetzgeber verlangt werden muß, nicht erfolgt ist. Der festgestellte hohe Grad der Unbestimmtheit benimmt der Vorschrift die rechtliche Eigenschaft einer Norm.

Der Verfassungsgerichtshof zieht in diesem Erkenntnis nicht in Zweifel, daß das Landesgesetz in formeller Beziehung gehörig kundgemacht worden ist. Der entscheidende Mangel haftet nach dem Vorgesagten dem Gesetzesbeschluß selbst an.

Es mußte daher spruchgemäß entschieden werden.

Die Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Kundmachung der Aufhebung gründet sich auf Art. 140 Abs. 3 B.-VG.